



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der
VERORDNUNG

der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung der Friedhofgebühren.

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 16. 11. 2017, wird gemäß § 15 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. in Verbindung mit § 42 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969 i.d.g.F., verordnet:

I.

Allgemeines

Für die Benützung des Friedhofes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstättengebühr
2. Bestattungsgebühr

II.

Die Grabstättengebühren betragen für ein:

Reihengrab/Einsarg-einstellig	€ 113,00
Familiengrab/Zweisarg-einstellig	€ 226,00
Familiengrab/Dreisarg-einstellig	€ 337,00
Familiengrab/Einsarg-zweistellig	€ 170,00
Familiengrab/Zweisarg-zweistellig	€ 337,00
Familiengrab/Dreisarg-zweistellig	€ 505,00

III.

Die Bestattungsgebühr für eine Beisetzung beträgt:

für alle Grabstellen	€ 469,00
für die Beisetzung von Kindern bis zu 5 Jahren	€ 159,00
für die Beisetzung einer Urne	€ 179,00

IV.

Sind die Angehörigen eines Verstorbenen finanziell nicht in der Lage, die Friedhofgebühren zu entrichten, so können sie schriftlich um Ermäßigung ansuchen. Über dieses Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand.

V.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister: